

Sammelstiftung Symova

Reglement über die Verzinsung, die Beteiligung und die Verwendung freier Mittel

Gültig ab 01.01.2025

Gem. Beschluss SR 05.12.2024



*Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova*

*Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern*

*Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01*

*info@symova.ch
www.symova.ch*

Gestützt auf Artikel 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde und Artikel 4 des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat folgendes

Reglement über die Verzinsung, die Beteiligung und die Verwendung freier Mittel

I. Zweck

- 1.** Dieses Reglement bezweckt, die Verzinsung der Altersguthaben, zusätzliche Rentenzahlungen und dadurch die Beteiligung der Versicherten und der Rentenbezüger am Anlageertrag bzw. die Verwendung freier Mittel festzulegen.
- 2.** Dieses Reglement bestimmt die zulässige Verwendung der Mittel in Abhängigkeit vom Anteil der effektiv gebildeten Wertschwankungsreserven an den erforderlichen Wertschwankungsreserven (Bildungsgrad der Wertschwankungsreserven).
- 3.** Die erforderlichen Wertschwankungsreserven bemessen sich für jedes Vorsorgewerk nach seiner strukturellen Situation. Es gilt das Reglement über die Bildung von Wertschwankungsreserven.
- 4.** Die Geschäftsstelle stellt den Vorsorgekommissionen jährlich ein Simulationsmodell zur Verfügung, das die Auswirkungen der Verzinsung der Altersguthaben und der zusätzlichen Rentenleistungen auf den provisorischen Deckungsgrad darstellt. Das Simulationsmodell berücksichtigt:
 - a)** die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Grundsätze zur Verzinsung der Altersguthaben und zusätzlichen Rentenzahlungen,
 - b)** allfällige Gesetzes- und Reglementsänderungen sowie
 - c)** Beschlüsse des Stiftungsrates mit Auswirkungen auf die Verzinsung resp. Mittelverteilung.

II. Verzinsung der Altersguthaben

5. Bei Vorliegen einer Unterdeckung darf höchstens der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz gewährt werden. Minder- oder Nullverzinsungen im Anrechnungsprinzip und Minderverzinsungen gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zulässig, sofern sie im Rahmen eines separat beschlossenen Sanierungskonzepts vorgesehen werden.
6. Besteht keine Unterdeckung und sind die Wertschwankungsreserven nicht vollständig (nicht zu 100%) gebildet, so darf der Zinssatz in der Bandbreite zwischen dem BVG-Mindestzinssatz und der Obergrenze für die Verzinsung festgelegt werden, welche noch keine Leistungsverbesserung im Sinne von Artikel 46 BVV 2 darstellt. Letztere bestimmt sich nach der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Mitteilung der OAK BV.
7. Sind die Wertschwankungsreserven vollständig (zu 100%) gebildet, so darf ein höherer Zinssatz gewährt werden. Die obere Bandbreite wird erweitert bis zur Höhe der Performance der Vermögensanlagen, abgerundet auf einen halben Prozentpunkt. Liegt die abgerundete Performance unter der Grenze nach Art. 6, so entfällt die Erweiterung und es gilt die Bandbreite nach Art. 6.

III. Zusätzliche Rentenzahlungen

8. Jeder Kohorte von laufenden Rentenleistungen ist ein Zinssatz zugeordnet. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bildung neuer Kohorten. Aktuell bestehen, gestützt auf den Beginn der jeweiligen Leistung, zwei Kohorten:
 - a) Übernommene Rentenleistungen der ehemaligen Pensionskasse der ASCOOP sowie Rentenleistungen mit Rentenbeginn bis und mit 01.12.2010, mit dem zugeordneten Zinssatz von 4.5% (Kohorte «ex Ascoop»), und;
 - b) Alle seit 01.01.2011 entstandenen Rentenleistungen, mit dem zugeordneten Zinssatz von 3.0% (Kohorte «allgemein»).
9. Der mögliche Anspruch auf zusätzliche Rentenzahlungen besteht bei vollen Wertschwankungsreserven (vgl. Art. 13) und ergibt sich abhängig vom Entscheid über die Verzinsung der Altersguthaben. Übersteigt die Verzinsung der Altersguthaben den zugeordneten Zinssatz, so besteht der Anspruch auf zusätzliche Rentenzahlungen.

- 10.** Vorbehältlich Art. 15 besteht für jeden Viertel-Prozentpunkt, um welchen die Verzinsung der Altersguthaben den zugeordneten Zinssatz übersteigt, der Anspruch auf eine zusätzliche Viertel-Monatsrente. Beispiele:

Verzinsung aktive Versicherte	Kohorte „allgemein“	Kohorte „ex ASCOOP“	Verzinsung aktive Versicherte	Kohorte „allgemein“	Kohorte „ex ASCOOP“
Bis 2.25%	0	0	*) 4.50%	1.50	0
2.50%	0	0	4.75%	1.75	0.25
2.75%	0	0	5.00%	2.00	0.50
*)3.00%	0	0	5.25%	2.25	0.75
3.25%	0.25	0	5.50%	2.50	1.00
3.50%	0.50	0	5.75%	2.75	1.25
3.75%	0.75	0	6.00%	3.00	1.50
4.00%	1.00	0	6.25%	3.25	1.75
4.25%	1.25	0	⋮	⋮	⋮
*) 3.00% („allgemein“) bzw. 4.50% („ex ASCOOP“) entspricht dem Gleichbehandlungzinssatz					

- 11.** Berechtigt sind alle Rentenarten mit Ausnahme von Kinder- und Waisenrenten, AHV-Überbrückungsrenten und Rentenleistungen, welche direkt vom Arbeitgeber finanziert werden.
- 12.** Der Anspruch bemisst sich einzig an der für den Dezember geschuldeten Rentenzahlung (keine Nachzahlungen).
- 13.** Voraussetzung für zusätzliche Rentenzahlungen ist in jedem Fall, dass die Wertschankungsreserven zu 100% gebildet sind.

IV. Jährliche Entscheide der Vorsorgekommissionen

- 14.** Die Vorsorgekommission entscheidet jährlich über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben. Sie wählt den Zinssatz anhand der für das Vorsorgewerk zulässigen Bandbreite nach Abschnitt II. Der Zinssatz wird dabei in Schritten von jeweils einem Viertel-Prozentpunkt festgelegt.
- 15.** Die Vorsorgekommission kann den Anspruch auf zusätzliche Rentenzahlungen nach Abschnitt III anpassen. Eine Verstärkung oder Absenkung der Rentenbeteiligung wirkt sich so aus, wie wenn für das betroffene Jahr der berücksichtigte zugeordnete Zinssatz um einen Viertel-Prozentpunkt vermindert oder erhöht wird (vgl. Art. 10, Differenz zwischen Verzinsung der Altersguthaben und zugeordnetem Zins). Dadurch beginnt der Anspruch auf die zusätzlichen Rentenleistungen, abhängig vom Zinssatz für die Altersguthaben, jeweils um einen Viertel-Prozentpunkt früher oder später.

Verzinsung aktive Versicherte	Kohorte „allgemein“	Kohorte „ex ASCOOP“	Verzinsung aktive Versicherte	Kohorte „allgemein“	Kohorte „ex ASCOOP“ [MIN, MAX] mit 25bp
	[MIN, MAX] mit 25bp	[MIN, MAX] mit 25bp		[MIN, MAX] mit 25bp	
Bis 2.25%	0	0	*) 4.50%	[1.00, 2.00]	[0.00, 0.50]
2.50%	0	0	4.75%	[1.25, 2.25]	[0.00, 0.75]
2.75%	[0.00, 0.25]	0	5.00%	[1.50, 2.50]	[0.00, 1.00]
*) 3.00%	[0.00, 0.50]	0	5.25%	[1.75, 2.75]	[0.25, 1.25]
3.25%	[0.00, 0.75]	0	5.50%	[2.00, 3.00]	[0.50, 1.50]
3.50%	[0.00, 1.00]	0	5.75%	[2.25, 3.25]	[0.75, 1.75]
3.75%	[0.25, 1.25]	0	6.00%	[2.50, 3.50]	[1.00, 2.00]
4.00%	[0.50, 1.50]	0	6.25%	[2.75, 3.75]	[1.25, 2.25]
4.25%	[0.75, 1.75]	[0.00, 0.25]	⋮	⋮	⋮

*) 3.00% („allgemein“) bzw. 4.50% („ex ASCOOP“) entspricht dem Gleichbehandlungszinssatz

16. Die Vorsorgekommission entscheidet jährlich über die Anpassung der Rentenbeteiligung. Ohne anders lautenden Entscheid gelten die Vorgaben von Abschnitt III.
17. Das Simulationsmodell erlaubt die Wahl der Verzinsung innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten und die Anpassung der Rentenbeteiligung innerhalb der Vorgaben.

V. Umsetzung

18. Das Simulationsmodell stützt sich auf den vorangegangenen Abschluss und die provisorische Performance. Für die Simulation wesentliche bekannte Veränderungen (wie z.B. angepasste Reglemente, ausserordentliche Situationen an den Finanzmärkten usw.) sind zu berücksichtigen. Der Stiftungsrat beschliesst darüber auf Antrag der Geschäftsstelle.
19. Eine Auszahlung einer Rentnerbeteiligung erfolgt spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres.
20. Von einer Höherverzinsung per 31.12. profitieren ausschliesslich die am 31.12. aktiven Versicherten, Austritte per 31.12. sowie Pensionierungen per 31.12. Unterjährige Austritte und Pensionierungen sind von der Höherverzinsung ausgeschlossen.
21. Verstirbt ein begünstigter Rentenbezüger vor der Auszahlung der zusätzlichen Rentenzahlung, so geltenden folgende Regelungen:
 - a) Beginnt mit dem Tod des Rentenbezügers eine Ehegattenrente, so werden zusätzliche Ehegattenrente(n) ausbezahlt.
 - b) Falls keine Ehegattenrente zu laufen beginnt, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Rentenzahlung.

VI. Weitere Verwendung freier Mittel

Über eine im Rahmen der jährlichen Verzinsung der Altersguthaben hinausgehende Verteilung freier Mittel entscheidet die Vorsorgekommission nach Absprache mit der Geschäftsstelle unter Einbezug des PK-Experten.

VII. Schlussbestimmungen

- 22.** Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 05.12.2024 am 01.01.2025 in Kraft.
- 23.** Der Stiftungsrat kann es durch Beschluss jederzeit abändern.

Bern, 05.12.2024



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung